

# Offene Werkstatt

*Wolfgang Schürger*

## Eingetragene Lebenspartnerschaften – (k)ein Anlass für einen Kulturkampf?

Orientierungshilfe zu kirchlichen Stellungnahmen

**D**ER Lesben- und Schwulenverband Deutschlands (LSVD), so erklärte dessen Sprecher Volker Beck auf dem Stuttgarter Kirchentag, wolle anlässlich der Gesetzesinitiative zur Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften keinen Kulturkampf. Gerade diesen beschwören aber zumindest Teile der katholischen Kirche und der Unionsparteien schon im Vorfeld des Gesetzesentwurfes herauf – und haben damit bereits eine Verzögerung der Einbringung in den Bundestag erreicht.

Mit der Möglichkeit einer öffentlichen Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften, welche dadurch gleiche Rechte und Pflichten wie ein heterosexuelles Ehepaar erhalten, sehen die Gegner des Gesetzesentwurfes das Ende des christlichen Abendlandes heraufziehen: Die Ehe als zentraler christlicher Wert werde dadurch in Frage gestellt. Teile der Unionsparteien, so Claudia Wöhrl, Bundestagsabgeordnete aus Nürnberg, dächten bereits laut über eine erneute Unterschriftenkampagne gegen diese Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare nach.

Aber ist ein Anlass für solch einen Kulturkampf mit dieser Gleichstellungsinitiative überhaupt gegeben? Und wie sollen evangelische ChristInnen, Gemeinden und Kirchen sich zu dieser Initiative verhalten? Ich werde zunächst den gegenwärtigen Stand der Dinge beschreiben, was kirchliche Stellungnahmen zu homosexuell l(i)ebenden Menschen einerseits und deren momentane rechtliche Situation andererseits betrifft. Ausgehend von diesem Szenarium entwickle ich dann Leitlinien theologischer Urteilsbildung.

## 1 Die Kirche(n) und Lesben und Schwule

In nahezu allen deutschen Landeskirchen ist im Verlauf der 90er Jahre eine *generelle Öffnung* gegenüber gleichgeschlechtlichen Christinnen und Christen erfolgt: Synodale Stellungnahmen sprechen zum Teil deutliche Schuldbekennnisse für die Mitschuld der Kirche(n) an der langdauernden Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Menschen in Deutschland aus (z.B. Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg, Wort der Landessynode von 1991, vgl. Herbert Engel: *Kirchliche Stellungnahmen ...*, in: Was auf dem Spiel steht. Diskussionsbeiträge zu Homosexualität und Kirche, hg. v. Barbara Kittelberger u.a., München 1993, S. 114). Sie betonen, dass Diskriminierung von Lesben und Schwulen nicht sein dürfe und laden diese z.T. ausdrücklich zur aktiven Mitarbeit in den Gemeinden ein (z.B. Fürther Erklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern von 1993: »Wir bitten die Glieder unserer Kirche, den homophilen Menschen in der christlichen Gemeinde unvoreingenommen, mit Verständnis und Offenheit zu begegnen (...) und sie in das gemeindliche Leben mit hineinzunehmen.« Zitiert nach: Nachrichten der ELKiB 23+24/1993, 446).

Nach wie vor *umstritten* ist allerdings die Frage der Partnerschaftssegnung. Diese wird häufig in starker Parallele zum Traugottesdienst gesehen und daher kritisch beurteilt.

Wo eine Anerkennung und Bejahung von Menschen in ihrer gleichgeschlechtlichen Lebensweise erfolgt, da wird nach der ethisch verantworteten Gestaltung gleichgeschlechtlicher Liebe und Partnerschaft gefragt. Die *Orientierungshilfe »Mit Spannungen leben«* der EKD von 1996 macht deutlich: Auch gleichgeschlechtlich liebenden Menschen »ist zu einer vom Liebesgebot her gestalteten und damit ethisch verantworteten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu raten. Die Kriterien, die für sie gelten, sind – mit einer wesentlichen Ausnahme – dieselben, die für die Ehe und Familie gelten: Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit.« (EKD Texte 57, 35, kursiv i.O.) Die eine, wesentliche Ausnahme besteht nach Auffassung der EKD in dem Charakter der Ehe als Raum, in dem Kinder aufwachsen und leben können. Die Orientierungshilfe kommt daher zu dem Ergebnis: »Die Institutionen Ehe und Familie kommen nur für heterosexuell ausgerichtete Menschen in Betracht.« (aaO., 33). – Soll daher Infragestellung der Ehe sein, was qua kirchlicher Definition nicht Ehe sein kann ...?

## 2 Lesbisch-schwule Lebenssituationen

Werfen wir einen Blick auf die Lebenssituationen gleichgeschlechtlich l(i)ebender Menschen: Die Vielfalt der Lebensformen ist hier sicherlich genauso groß wie im heterosexuellen Bereich: freiwillig oder gezwungenermaßen allein Lebende, zölibatär lebend oder mit wechselnden sexuellen Kontakten, offene Zweierbeziehungen, Paare, die seit Jahren und Jahrzehnten zusammen leben und z.T. Wohnung und Einkommen miteinander teilen, Alleinlebende und Paare, bei de-

nen Kinder aufwachsen ... Es ist ein *Verdienst der erwähnten kirchlichen Stellungnahmen*, mit dem Vorurteil aufgeräumt zu haben, dass verantwortliche Beziehungen unter Gleichgeschlechtlichen nicht vorkämen – gerade die EKD-Orientierungshilfe hält ihre Kriterien ja für praktikierbare Maßgaben!

Betrachtet man jedoch die *rechtliche Situation* gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, so wird deutlich, dass trotz gleicher Verbindlichkeit im Vergleich mit der heterosexuellen Ehe ungleiche Rechte bestehen:

Bislang gelten gleichgeschlechtliche Lebenspartner vor dem Gesetz als Fremde, gleichgültig, wie lange sie zusammengelebt haben. Sie haben nicht einmal den Rechtsstatus von »Angehörigen«. Entfernte Verwandte haben mehr Rechtsansprüche als der Lebenspartner.

Die Rechtlosigkeit homosexueller Paare kann *gravierende Auswirkungen* haben. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind im Arbeits- und Tarifrecht, bei der Vergabe von Sozialwohnungen, im Mietrecht, im Einkommenssteuerrecht oder im Krankheits- oder Erbfall sowie in vielen anderen Rechtsbereichen massiv benachteiligt. Nur einige Beispiele:

- Vor Gericht haben sie kein gegenseitiges Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht.
- Bei Unglücks- und Krankheitsfällen erhalten sie von den Polizeibehörden, den Unfallstationen und den Ärzten über den Verbleib und den Zustand ihrer Partner und Partnerinnen oft keine Auskunft.
- Ist eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft, haben sie anders als Eheleute keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwecks »Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft« mit der hiesigen Partnerin oder dem hiesigen Partner. Zudem lehnen die Arbeitsämter bei gleichgeschlechtlichen ausländischen Partnerinnen oder Partnern zumeist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab. Im Falle eines längeren Auslandsaufenthaltes eines Partners/einer Partnerin bestehen meist unüberwindbare Schwierigkeiten für den anderen Teil, im Gastland eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen.
- Gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner können Unterhaltsleistungen an den anderen Teil nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen.
- Partnerinnen oder Partner, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung des anderen Teils nicht mit versichert. Sie werden, wenn die Partnerin Beamtin bzw. der Partner Beamter ist, bei der Beihilfe nicht mit berücksichtigt.
- Wenn die Partnerin oder der Partner stirbt, verfallen alle Pensions-, Versorgungs- und Rentenansprüche; sie können nicht an den anderen Teil weitergegeben werden.
- Der überlebende Teil ist nicht gesetzlicher Erbe und hat keinen Anspruch auf besondere Leistungen (»Ehegattenvoraus«). Wenn er testamentarisch als Erbe

eingesetzt wird, beläuft sich der Pflichtteilsanspruch überlebender Eltern der Partnerin oder des Partners auf 50%. Die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner unterliegt zudem der Besteuerung nach der höchsten Steuerklasse des Erbschaftssteuergesetzes und hat nur einen Freibetrag von 10.000 DM. Ehegatten haben dagegen einen Freibetrag von 600.000 DM sowie einen besonderen Versorgungsfreibetrag von 500.000 DM, also insgesamt 1.100.000 DM.

Diese Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften wiegen schwer. So ist besonders die Situation gemischtnationaler Paare häufig sehr schwierig. Tragisch können sich der fehlende Angehörigenstatus und das fehlende gesetzliche Erbrecht vor allem bei plötzlichen Krankheits- und Todesfällen auswirken. Unabhängig davon wird es gleichgeschlechtlichen Paaren unverhältnismäßig erschwert, das gemeinsam erarbeitete Vermögen und die Altersversorgung für die überlebende Partnerin oder den überlebenden Partner zu sichern. So können die hohen Pflichtteilsansprüche der Eltern und die enorme Erbschaftsteuer schon beim gemeinsamen Kauf einer Eigentumswohnung zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

*Gegen diese Benachteiligungen helfen keine Verträge oder gegenseitigen Verfügungen, selbst wenn sie notariell beglaubigt sind.* Solche Verträge entfalten keine Bindungswirkung gegenüber Dritten oder dem Staat. Hier hilft nur die rechtliche Gleichstellung mit Ehepaaren.

Für die *theologische Beurteilung* der Gesetzesinitiative ist m.E. entscheidend, dass die genannten Vorteile im Eherecht allesamt unabhängig vom Mitleben von Kindern in dieser Lebensgemeinschaft zum Tragen kommen. Auch sind sie nicht auf die Förderung von Kindern bezogen.

### **3 Leitlinien für eine theologische Urteilsbildung**

Für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Gesetzesinitiative werde ich zunächst auf Leitlinien eingehen, die in den kirchlichen Stellungnahmen bereits impliziert sind. Ich werde diese Implikationen dann weiterführen, indem ich Ansätze einer Ethik der Lebensformen skizziere, die der Vielfalt gegenwärtiger Lebensformen in christlicher Verantwortung begegnen will. In diesem Prozess wird dann auch eine Stellungnahme zu dem Vorhaben der eingetragenen Lebenspartnerschaften möglich werden.

#### *3.1 Fundamentaltheologische Implikationen der kirchlichen Stellungnahmen*

Auch wenn es nur selten innerhalb der Stellungnahmen thematisiert wird, so sind in diesen doch stets *fundamentaltheologische Grundentscheidungen* impliziert, die es lohnt, an dieser Stelle explizit zu machen:

### 3.1.1 *Bibelhermeneutik und die »Mitte der Schrift«*

Eine Öffnung der Kirchen gegenüber gleichgeschlechtlich l(i)ebenden Menschen wäre wohl nicht möglich gewesen, wenn die kirchenleitenden Organe im Sinne einer fundamentalistischen Hermeneutik die (fünf!) biblischen Aussagen zu homosexueller Praxis als unmittelbar gültig angesehen hätten (Lev 18,22 fordert hierfür bekanntlich die Todesstrafe!). Durchgängig lässt sich vielmehr beobachten, dass anlässlich einer veränderten Situation (die Frage nach verantwortlich gestalteten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften stellte sich weder zu alttestamentlichen noch zu neutestamentlichen Zeiten) die *Notwendigkeit eines hermeneutischen Vorgehens* betont wird. Als *Grundnorm* wird dabei deutlich: Jede zwischenmenschliche Beziehung soll von dem *Liebesgebot* her gestaltet sein (vgl. z.B. EKD-Texte 57, 21; ausführlicher z.B. Stegemann und Joest in: Was auf dem Spiel steht, aaO.).

### 3.1.2 *Abschied von der Ordnungsethik*

Mit dem Verweis auf das Liebesgebot ist damit bereits innerhalb der kirchlichen Stellungnahmen der Versuch unternommen, Lebensformen in ethischer Perspektive nicht von dem »Dass« einer bestimmten Form, sondern dem »Wie« ihrer Gestaltung her zu erfassen. Insofern lässt sich hier von einem Abschied von der Ordnungsethik sprechen, durch den es möglich wird, die Vielfalt heute gelebter Lebensformen theologisch differenziert zu betrachten.

### 3.1.3 *... und die Problematik der Rede von dem »Leitbild Ehe«*

Problematisch bleibt dabei jedoch m.E. die Rede von dem »Leitbild Ehe«: Auch wenn dieses nämlich durchweg nicht von der Form, sondern von den in der Ehe verwirklichten (oder – angesichts von über 30% geschiedenen Ehen in Deutschland – genauer: am ehesten zu verwirklichenden) Werten Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit (z.B. EKD-Texte 57, 35) ausgeht, die auch für die Gestaltung anderer Formen der Beziehung als Leitbild dienen sollen, so erhält die Argumentation dadurch doch nahezu zwangsläufig eine Art Gefälle, das der differenzierten Wahrnehmung der Lebensformenvielfalt nicht dienlich ist: Nur selten nämlich wird bei der Verwendung dieses Leitbild-Begriffs dann zwischen dem ethischen Ideal des Leitbildes »Ehe« und der vorfindlichen Form der Ehe unterschieden (Ausnahme: Horst Birkhölzer, *Ehe – kein Auslaufmodell*, München 1997, 100), so dass die Verwechslung mit einer ordnungstheologischen Argumentation zumindest möglich erscheint.

## 3.2 *Lebens- und gemeinschaftsgerechtes Verhalten als übergeordnete Leitlinie*

Der Wuppertaler Systematiker Bertold Klappert hat daher im *Konsultationsprozess »Sexualität und Lebensformen, Trauung und Segnung«* (SuLTuS) der Evangeli-

schen Kirche im Rheinland den Vorschlag gemacht, als Leitbild für das Zusammenleben von Menschen den Begriff der »Gemeinschaftsgerechtigkeit« anstelle des Leitbildes »Ehe« zu verwenden. Die Ehe nämlich sei auch in den biblischen Texten eine sich verändernde Form, deren Gestaltung stets von dem Ideal des gemeinschaftsgerechten Verhaltens bestimmt werde, durch welches Leben miteinander und vor Gott Bestand haben könne (aus einem Thesenpapier eines Symposions in der Evangelischen Akademie Mülheim).

Geht es Gott in seiner Zuwendung zu den Menschen durch alle Zeiten hindurch darum, dass Menschen die Frohe Botschaft des Evangeliums erfahren und dadurch »Leben in Fülle« haben können (Joh 10,10), so scheint der Begriff der Gemeinschaftsgerechtigkeit tatsächlich vortrefflich geeignet, um der gegenwärtigen Pluralität der Lebensformen gerecht zu werden und eine Ethik der Lebensformen zu entwickeln. Solche Gemeinschaftsgerechtigkeit hat dabei dann eine *individuelle* (partnerschaftsbezogene) und eine *kollektive* (gesellschaftliche) Komponente:

- Im Bereich einer individuellen Partnerschaft bedeutet gemeinschaftsgerechtes Verhalten, einander vor Gott gerecht zu werden: den/die andere(n) in seinen/ihren Wünschen wahr- und ernstzunehmen, Verlässlichkeit und Partnerschaftlichkeit zu üben und so dem Liebesgebot zu entsprechen.
- Im gesellschaftlichen Bereich aber bedeutet es, den anderen in ihren Lebensformen und den damit gegebenen Bedürfnissen und Verpflichtungen gerecht zu werden. Bezogen



die  
schwulen  
buchläden

PRINZ EISENHERZ *Berlin*  
MÄNNERSCHWARM *Hamburg*  
ERLKÖNIG *Stuttgart* MAX &  
MILIAN *München* GANYMED *Köln*

auf die Gesetzesinitiative der eingetragenen Lebenspartnerschaften heißt dies, dass die Fürsorge und vor allem auch Vorsorge, die gleichgeschlechtliche Partner füreinander übernehmen, auch staatlicherseits gewürdigt werden müssen – eben durch Zeugnisverweigerungs- und Auskunftsrechte einerseits und durch Versorgungs- und Erbschaftsrechte andererseits. Es bedeutet weiter, dass das Versprechen der Dauerhaftigkeit und Verbindlichkeit, von dem auch viele gleichgeschlechtliche Partnerschaften getragen sind, staatlicherseits nicht dadurch konterkariert werden darf, dass ausländische gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten oder dass im staatlichen (und analog im kirchlichen) Dienst stehende PartnerInnen ohne Rücksicht auf ihre Lebenspartnerschaft versetzt werden. Gemeinschaftsgerechtes Verhalten innerhalb einer Lebenspartnerschaft im gesellschaftlichen Sinn bedeutet dann aber schließlich für die jeweiligen Paare, dass sie mit der Eintragung ihrer Partnerschaft auch im gesellschaftlichen Sinn Pflichten übernehmen, dergestalt z.B., dass vor dem Gang zum Sozialamt der/die verdienende PartnerIn für den anderen Teil einsteht.

### 3.3 Ethisches Urteil

Sobald kirchliche Stellungnahmen zu Formen menschlichen Zusammenlebens von einer (rein) ordnungstheologischen Argumentation Abschied nehmen, wird es möglich, die Vielfalt von Lebensformen *differenziert* in den Blick zu nehmen. Für eine ethische Urteilsfindung bietet es sich dabei an, den Ausgangspunkt der Überlegungen bei dem *Liebesgebot* zu nehmen und dieses in Bezug auf das Zusammenleben von Menschen durch das *Leitbild der Gemeinschaftsgerechtigkeit* zu konkretisieren.

Gemeinschaftsgerechtes Verhalten aber bedeutet, einander vor Gott in Liebe und Verantwortung gerecht zu werden, und hat sowohl eine individuelle (partnerschaftsbezogene) als auch eine kollektive (auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen bezogene) Komponente. In dieser zweiten Perspektive erweist es sich aber als Gebot der Stunde, der Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit, die in vielen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gelebt werden, durch *entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen* gerecht zu werden.

### 3.4 ... und die Segnung?

Die Diskussion um die Partnerschaftssegnung krankt m.E. daran, dass solch eine Segnung meist nur in Parallele zur Trauhandlung und nicht als *Einbettung in das segnende Handeln* der Kirche im Allgemeinen gesehen wird (Ausnahmen: Dorothea Greiner: Segen und Segnen. Eine systematisch-theologische Grundlegung, Stuttgart 1998, z.B. Anm. 20, S. 19, sowie jüngst Magdalene L. Frettlöh in RKZ 4.99, 140.Jg., S. 155ff). Weiter lässt sich beobachten, dass in der Diskussion im-

plizit ein stark katholisierendes Ehe-Verständnis vertreten wird, dergestalt dass der entscheidende Wert der Ehe (und zugleich einziger Unterschied zu gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften) in der Zeugung von Kindern gesehen wird (exemplarisch. EKD-Texte 57, 35f).

Solch einem Eheverständnis gegenüber gilt es nun aber erstens festzuhalten, dass nach *lutherischem Verständnis* die Ehe ihren Wert gerade in der Gemeinschaft der Partner miteinander und vor Gott hat und ihre Gültigkeit nicht von der Zeugung von Kindern abhängig ist, und zweitens zu betonen, dass Luther jeglicher Sakramentalisierung der Ehe wehrte und diese bewusst als »weltlich Ding« bezeichnete.

Luthers Wertschätzung der Ehe beruhte also nicht auf sakramentalen Überlegungen; vielmehr ging sie von der Erkenntnis aus, dass es nicht gut sei, dass der Mensch allein sei (Gen.2,18). Hat aber Gott alle Menschen zur Gemeinschaft geschaffen und gleichwohl nicht alle zu der Form der (heterosexuellen) Ehe gerufen (was auch Luther wusste und betonte), so dürfen und können wir für Menschen, die in Formen leben, in denen sie einander in Liebe und Verantwortung gerecht werden wollen, um Gottes Segen bitten: »Hat Luther die Ehe ein weltlich Ding genannt und sie allen ans Herz gelegt, so sollten wir heute sagen: Wo Menschen einander lieben, mit größtmöglicher Verbindlichkeit, da gibt Gott seinen Segen hin.« (Bischöfin Maria Jepsen während des Stuttgarter Kirchentages)

*Wolfgang Schürger, Dr. theol., Jahrgang 1964, Pfarrer der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, z.Zt. Habilitation an der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau. Für die WERKSTATT schrieb er zuletzt »Zwischen Gesetz und Evangelium. Zur Lage des gleichgeschlechtlich liebenden, evangelischen Pfarrerstandes in Deutschland« in Heft 3/1999. Korrespondenzadresse: Mathildenstraße 26, D-90489 Nürnberg, e-mail: fh102@fen.baynet.de, Tel./Fax 09 11/5 81 96 13.*